

**vom 20. November 2002, genehmigt durch
Erlaß des saarländischen Ministeriums für
Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 03.01.2003**

Auf Grund §§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 2 Nr. 4
Saarländisches Heilberufekammergesetz -
SHKG - vom 11.03.1998 (Amtsbl. S. 338), zu-
letzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom
7.11.01 (Amtsbl. S. 2158), hat die Vertre-
terversammlung der Apothekerkammer des
Saarlandes am 20. November 2002 die fol-
gende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung
sind vom Präsidenten mit einer Frist von zwei
Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einla-
dung hat die Tagesordnung und - soweit mög-
lich - die zur Beratung notwendigen Unterla-
gen zu enthalten. Mitglieder, die an der Teil-
nahme gehindert sind, haben die Geschäfts-
stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschluß-
fähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen
wurde und mindestens die Hälfte der Mitglie-
der anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist
eine neue Vertreterversammlung mit gleicher
Ladungsfrist einzuberufen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der
Vertreterversammlung wird vom Vorstand auf-
gestellt.

(2) Von Mitgliedern der Vertreterversamm-
lung eingebrachte Anträge zur Ergänzung der
Tagesordnung müssen spätestens eine Wo-
che vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle
eingegangen sein.

(3) Nicht auf der Tagesordnung stehende
Punkte dürfen nur beraten werden, wenn sie
von der Mehrheit als dringlich angesehen wer-
den. Berichte des Präsidenten können außer-
halb der Tagesordnung behandelt werden.

(4) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann
durch Mehrheitsbeschluß geändert werden.

§ 3 Leitung der Sitzung

(1) Der Präsident, im Verhinderungsfall der
Stellvertretende Präsident oder ein anderes
hiermit beauftragtes Vorstandsmitglied leitet
die Vertreterversammlung.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Be-
schlußfähigkeit fest und gibt erforderlich ge-
wordene Änderungen der Tagesordnung be-
kannt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ent-
scheidet die Vertreterversammlung, ob Punkte
der Tagesordnung unter Ausschluß der Öffent-
lichkeit beraten werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann für einzel-
ne Punkte der Tagesordnung einen Berichter-
statter beauftragen.

(4) Nach Abschluß eines jeden Punktes der
Tagesordnung ist der gefaßte Beschluß oder
das Ergebnis der Beratungen durch den Ver-
sammlungsleiter festzuhalten.

§ 4 Rednerordnung

(1) Neben den Mitgliedern der Vertreterver-
sammlung haben Rederecht

- a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde
- b) der Geschäftsführer und sein Vertreter
- c) sonstige Teilnehmer mit Zustimmung der
Versammlung.

(2) Die Redner erhalten das Wort in der Rei-
henfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist vom Pro-
tokollführer oder einem vom Versammlungslei-
ter zu benennenden Vorstandsmitglied eine
Rednerliste zu führen.

(3) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Leiter der Versammlung
- b) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- c) der Berichterstatter,
- d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
oder tatsächliche Berichtigungen zu geben
hat,
- e) wer den Schluß der Aussprache beantragen
will.

(4) Auf Beschluß der Vertreterversammlung
kann die Redezeit beschränkt oder die Red-
nerliste geschlossen werden.

§ 5 Anträge

(1) Anträge sind im Protokoll aufzunehmen
und zu verlesen. Der Antragsteller erhält als
erster Redner das Wort zur Begründung und
nach der Aussprache auf Wunsch das Schluß-
wort.

(2) Vor einer Abstimmung verliert der Ver-
sammlungsleiter den gestellten Antrag in sei-
ner endgültigen Fassung.

§ 6 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Allen Anträgen gehen jedoch vor, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

- a) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- b) der Antrag auf Vertagung,
- c) der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß oder an den Vorstand,

(2) Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern nicht schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Hat die Abstimmung begonnen, kann eine andere Art der Abstimmung nicht mehr verlangt werden.

§ 7 Verhalten

(1) Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, darauf aufmerksam zu machen und kann ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

(2) Der Versammlungsleiter kann Anwesende, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfalle des Saales verweisen. Dem Betroffenen steht gegen die Maßnahme des Versammlungsleiters der Einspruch an die Vertreterversammlung zu, die über den Einspruch sofort entscheidet.

§ 8 Beanstandungen

Beanstandungen, die sich auf eine Verletzung der Geschäftsordnung beziehen, müssen vor Ablauf der betreffenden Vertreterversammlung unter Angabe der verletzten Bestimmung geltend gemacht werden. Über die Beanstandungen entscheidet der Versammlungsleiter. Wird gegen seine Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 9 Unterbrechungen und Ende

(1) Die Vertreterversammlung kann vom Versammlungsleiter zeitweise unterbrochen werden. Über Anträge aus der Versammlung auf Einlegung einer Beratungspause entscheidet die Vertreterversammlung.

(2) Die Vertreterversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn Vertagung beschlossen wird. Nicht erledigte Punkte müssen in der nächsten Vertre-

tersammlung behandelt werden.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Vertreterversammlung ist vom Geschäftsführer oder von einer anderen vom Versammlungsleiter hiermit beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen, welches Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die anwesenden Personen, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten muß. Zur Hilfestellung bei der Anfertigung des Protokolls kann der Verlauf der Sitzung durch ein Tonbandgerät aufgezeichnet werden; die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich zu übermitteln und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die von der Vertreterversammlung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben berufenen Ausschüsse sind nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der notwendigen Sitzungsunterlagen.

(2) Für den Ablauf der Sitzungen gelten die §§ 3 bis 10 entsprechend.

(3) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Vorstand und Vertreterversammlung ist über die Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Kammervorstand

(1) Die Sitzungen des Kammervorstands sind vom Präsidenten nach Bedarf oder bei Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung und - soweit möglich - die zur Beratung notwendigen Unterlagen zu enthalten. In dringenden Angelegenheiten kann die Einberufungsfrist unterschritten werden, dies ist vom Präsidenten in der Sitzung zu begründen.

(2) Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme gehindert sind, haben die Geschäftsstelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung Bericht zu

erstatten.

§ 13 Teilnahme, Stillschweigen

(1) Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können an Sitzungen des Vorstands teilnehmen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 16 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

(2) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kammervorstandes sind verpflichtet, über den Ablauf der Sitzungen sowie alle hierbei behandelten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Anwendung von Vorschriften

Die in den §§ 3 bis 10 für die Vertreterversammlung niedergelegten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Kammervorstand.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Die vorstehende Satzung tritt zu Beginn des auf die Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung folgenden Monats in Kraft¹; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 9. März 1994 außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung in der männlichen Form verwandten Begriffe finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

¹ Die Satzung ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten.